

# Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in der Übersicht.

## Die Fördersätze im Überblick.

Maßnahme	Zuschuss	iSFP-Bonus WG	Effizienzbonus <sup>1</sup>	Klimageschwindigkeitsbonus <sup>2</sup>	Einkommensbonus <sup>3</sup>	Max. Fördersatz
Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	70 %
Wärmepumpen-Hybrid (Wärmepumpenanteil am Hybridsystem)	30 %	–	5 %	–	30 %	65 %
Biomasseheizungen <sup>4</sup>	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Brennstoffzellenheizung	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrkosten)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Innovative Heizungstechnik	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Gebäudenetzanschluss	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Wärmenetzanschluss	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	70 %
Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	20 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	20 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %	–	–	–	20 %
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %	–	–	–	–	50 %
Fachplanung und Baubegleitung	50 %	–	–	–	–	50 %

### Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Zuschuss).

Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung: Maximale förderfähige Kosten betragen 60.000€/WE, wenn ein iSFP vorliegt, ansonsten gelten 30.000€/WE. Diese Höchstgrenze gilt zusätzlich zur Höchstgrenze vom Heizungstausch.

### Heizungstechnik.

Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000€ ab 2. WE je 15.000 €, ab 7. WE je 8.000 €  
 Mindestinvestitionsvolumen Einzelmaßnahmen 2.000€ brutto, bei Heizungsoptimierung 300€ brutto.

Zusätzlich kann ab dem 1.1.2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für förderfähige Ausgaben von max. 120.000€ pro Wohneinheit beantragt werden. Für selbstnutzende Wohneigentümer bei Haushaltseinkommen < 90.000€ wird ein Zinsvorteil bis zu 2,5 % gewährt.

<sup>1</sup>Effizienzbonus für Wärmepumpen mit Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel.

<sup>2</sup>20 % bis 31.12.2028, ab 2029 Reduzierung um 3 Prozentpunkte alle zwei Jahre; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur für selbstnutzende Eigentümer und nicht für Wärmepumpen-Hybridsysteme gewährt (Beibehaltung von einem fossilen Anteil); Bonus wird für Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder für den Austausch von Gas- oder Biomasseheizungen älter als 20 Jahre (seit Inbetriebnahme) gewährt. Nach dem Austausch der Heizung darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden.

<sup>3</sup>Einkommensbonus erhalten nur selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40.000 €.

<sup>4</sup>Für Biomasseheizungen Zuschlag i. H. v. 2.500 €, wenn ein Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird (vorbehaltlich Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026).